

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Vom 9. Mai 2016

Aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) erlässt die Gemeinde Gremsdorf folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) ¹Die Gemeinde Gremsdorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. ³Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. ⁴Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) ¹Die Gemeinde Gremsdorf erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) ¹Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht. ²Das Gleiche gilt auch für Hilfeleistungen von Betriebsfeuerwehren.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

Gremsdorf, den 9. Mai 2016

Gemeinde Gremsdorf

gez.

W a l t e r
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke

- Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 983 vom 13.05.2016

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 2. Mai 2016 des Marktes Vestenbergsgreuth

Verzeichnis der Pauschalsätze

I. Pflichtleistungen

Der Aufwendungsersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,50 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	4,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 8	6,10 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	8,00 €
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	7,50 €
g) Anhänger/TSA	2,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) Mannschaftstransportwagen MTW	23,50 €
b) Mehrzweckfahrzeug MZF	28,00 €
c) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	72,00 €
d) Löschgruppenfahrzeug LF 10/6, LF 8	102,50 €
e) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,50 €
f) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	115,00 €
g) Anhänger/TSA	17,50 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 €

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 13,70 € |
| b) sonstige Bedienstete | 13,70 € |

Strecken- und Ausrückestundenkosten werden gem. Nr. 1 und 2 berechnet

II. Freiwillige Leistungen

Die Höhe des Kostenersatzes setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten gem. Abs. I Nummern 1 und 2, Abs. II Nummern 1, 2 und 3 sowie den Personalkosten gem. Abs. I Nummer 3 zusammen.

1. Arbeitsstundenkosten

(zzgl. Reinigungskosten, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Die Arbeitsstundenkosten für einen Geräteeinsatz werden nur dann verrechnet, wenn das Gerät nicht ohnehin zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört und die Verwendung demnach bereits mit dessen Ausrückestundenkosten abgegolten ist. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Arbeitsstunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Je Arbeitsstunde werden für die Dauer des Arbeitseinsatzes des Gerätes berechnet für

- | | |
|--|---------|
| a) Tragkraftspritze | 48,00 € |
| b) Notstromaggregat 5 KV | 24,30 € |
| c) Be- und Entlüftungsgerät | 20,80 € |
| d) Motorsäge einschl. Kettenschärfen | 24,20 € |
| e) Brennschneidgerät | 65,80 € |
| f) Elektrotauchpumpe | 13,30 € |
| g) Flutlichtscheinwerfer mit Stativ | 8,30 € |
| h) Benutzen von Schläuchen | |
| - Saugschlauch, je Schlauchlänge | 2,00 € |
| - B-Schlauch einschl. Waschen, Prüfen und Trocknen
je Schlauchlänge | 10,40 € |
| - C-Schlauch dto. | 10,40 € |
| i) Wathose | 5,50 € |
| j) Industriestaubsauger | 13,80 € |

k) Trennschleifer	13,30 €
l) Wassergutsauger	16,60 €
m) Hebekissen (je Kissen)	10,40 €
n) Strahlrohr	4,10 €
o) Sandsäcke je Stück und Tag	0,70 €
p) Seilzug	41,50 €
q) Hebesatz	13,80 €
r) Ölauffangbehälter pro Stunde	5,50 €
s) Umfüllpumpe für Mineralöl	20,70 €
t) Schläuche mineralölbeständig	
- Saugschlauch mineralölbeständig + Gebühr für Reinigen, Prüfen und Trocknen je Schlauchlänge	10,40 €

2. Geräteüberlassungskosten

(zzgl. Reinigungskosten, Verbrauchsmaterial und Ersatzteile in voller Höhe)

Für die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden Geräteüberlassungskosten je Tag berechnet, auch für nur angefangene Tage. Sie betragen je Tag für

a) Elektrotauchpumpe	31,10 €
b) B-Schlauch	17,30 €
c) C-Schlauch	13,80 €
d) Strahlrohr	5,10 €
e) Verteiler	6,90 €
f) Übergangsstück	4,10 €
g) Be- und Entlüftungsgerät	41,40 €
h) Ölauffangbehälter	34,50 €
i) Wathose	10,60 €
j) Schiebeleiter	27,60 €
k) Steckleiter je Teil	6,90 €
l) Hakengurt	13,80 €
m) Schlauchbrücke	3,40 €
n) Arbeitsleine	3,50 €

3. Gebühr für sonstige Leistungen

Für folgende Tätigkeiten werden pauschale Kosten erhoben:

a) Einbinden einer Kupplung	8,60 €
b) Vulkanisierung f. gummierte Schläuche je Fleck	6,90 €
c) Vulkanisierung f. kunststoffbeschichtete Schläuche je Fleck	8,60 €

- | | |
|--|---------|
| d) Türöffnung
Schließzylinder werden bei Bedarf gesondert berechnet
(Beschaffungskosten) | 75,00 € |
| e) Entfernung eines Wespennestes innerhalb des
Gemeindegebietes | 75,00 € |
| f) Reinigung und Prüfung eines Druckschlauches | 10,40 € |